Ausgabe 3, Juni 2025
www.pwc.at/publikationen

Auf einen Blick

IFRS 18 im Fokus: Die neuen Anforderungen kompakt zusammengefasst 2

Neue Agenda-Entscheidung des IFRS IC 4

ESMA-Jahresbericht 2024 .. 4

EU-Endorsement 10

IASB-Projektplan 11

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC 13

Veröffentlichungen 14

Ihre Ansprechpersonen 15

IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser!

Wir setzen unsere IFRS 18 Artikelserie fort und beleuchten diesmal die Regelungen zum Ausweis von Erträgen und Aufwendungen, die aus dem Abgang von Vermögenswerten und Schulden entstehen. Darüber hinaus erhalten Sie einen Einblick in die finalen Agenda-Entscheidungen des IFRS IC aus der April-Sitzung, und eine Zusammenfassung des kürzlich veröffentlichten ESMA-Jahresberichts 2024 zur finanziellen Berichterstattung.

Wie immer finden Sie die Übersicht der aktuellen IASB-Projekte, den Status des EU-Endorsements sowie eine Auflistung der AFRAC-Projekte auch in dieser Ausgabe. Letztens möchten wir unseren kürzlich veröffentlichten IFRS 18 Blog hervorheben, in dem Sie kurze, aber praktische Einblicke in die neuen Vorschriften nachschlagen können.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ulf Kühle

Leiter – IFRS-Fachabteilung

IFRS 18 im Fokus: Die neuen Anforderungen kompakt zusammengefasst

Die Erstanwendung von IFRS 18 „Darstellung und Angaben im Abschluss“ rückt immer näher. Der Standard ersetzt künftig die Anforderungen des IAS 1. IFRS 18 tritt für Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1. Jänner 2027 beginnen und betrifft künftig alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche. Die Anwendung erfolgt retrospektiv, sodass die Vergleichsperiode 2026 ebenfalls anzupassen ist. Wir konzentrieren uns auf das Wesentliche und nehmen für Sie monatlich je einen bedeutenden Aspekt des neuen Standards kompakt „in den Fokus“.

Im Fokus: Abgang von Vermögenswerten und Schulden

Unsere zweite Ausgabe der Reihe „IFRS 18 im Fokus“ stellt die neuen Regelungen zum Ausweis von Erträgen und Aufwendungen dar, die aus dem Abgang von Vermögenswerten und Schulden resultieren. IFRS 18 sieht hierfür eine Klassifizierung des Abgangsergebnisses vor, die sich nach der vorherigen Zuordnung der aus dem Vermögenswert bzw. der Schuld entstandenen Aufwendungen und Erträge in die Kategorien der Gewinn- und Verlustrechnung richtet.

Als Ausgangspunkt empfehlen wir Ihnen unseren IFRS aktuell Newsletter 6/2024. Hier berichteten wir bereits über die neue Aufteilung der Gewinn- und Verlustrechnung und die dazugehörigen Kategorien.

Ausweis von Aufwendungen und Erträge aus dem Abgang von Vermögenswerten und Schulden in der Gewinn- und Verlustrechnung

Beim Ausweis von Aufwendungen und Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung, die aus dem Abgang von Vermögenswerten und Schulden resultieren, ist für Zwecke des IFRS 18 zu unterscheiden, ob es sich um einen einzelnen Vermögenswert (*single asset*) oder eine Gruppe von Vermögenswerten und ggf. Schulden (*group of assets or group of assets and liabilities*) handelt. Für beide Fälle kennt IFRS 18 spezielle Regelungen (vgl. IFRS 18.B60; B63 f). Soweit lediglich Schulden (*liabilities*) abgehen, verweist der Standard auf die allgemeinen Vorschriften der neuen Finanzierungskategorie (vgl. IFRS 18.B61). Nachfolgend stellen wir Ihnen die einzelnen Regelungen im Detail vor.

Geht ein einzelner Vermögenswert ab, so ist das Ergebnis dieses Abgangs in derselben Kategorie innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen, in der bereits zuvor die aus dem Vermögenswert resultierenden Aufwendungen und Erträge erfasst wurden.

Praxisbeispiel
Das Ergebnis aus dem Abgang eines Postens innerhalb des Sachanlagevermögens, dessen Erträge und Aufwendungen zuvor der operativen Kategorie zugewiesen waren, wird ebenfalls der operativen Kategorie zugeordnet.

Geht eine Gruppe von Vermögenswerten (oder eine Gruppe aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten) ab, kann es sein, dass diese zuvor in unterschiedlichen Kategorien Aufwendungen und Erträge generiert haben. Bei der Beurteilung in welcher Kategorie das Abgangsergebnis der Gruppe auszuweisen ist, spielt lediglich die vorherige Zuordnung der Vermögenswerte eine Rolle. Die vorherige Zuordnung etwaiger Schulden, die ebenfalls Teil der abgehenden Gruppe sind, bleibt unbeachtet.

Solange es sich nicht um einen aufgegebenen Geschäftsbereich i.S.d. IFRS 5 handelt, ist wie folgt vorzugehen: Nur in dem Fall, dass unmittelbar vor dem Abgang alle Aufwendungen und Erträge der Vermögenswerte der Gruppe (mit Ausnahme von Ertragssteueransprüchen) in der investiven Kategorie ausgewiesen wurden, hat ein Ausweis des Abgangsergebnisses in der investiven Kategorie zu erfolgen. Ansonsten erfolgt ein Ausweis im operativen Ergebnis. Ein Abgangsergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen ist weiterhin in der Kategorie „aufgegebene Geschäftsbereiche“ auszuweisen.

Praxisbeispiel
Die Veräußerung eines Tochterunternehmens (welches nicht zuvor als aufgegebener Geschäftsbereich gemäß IFRS 5 klassifiziert wurde) umfasst für gewöhnlich Vermögenswerte und Schulden, deren Aufwendungen und Erträge zuvor unterschiedlichen Kategorien zugeordnet wurden. Nur in dem Fall, dass unmittelbar vor der Veräußerung alle vom Unternehmen aus Vermögenswerten generierten Auswendungen und Erträge, mit Ausnahme von Ertragssteueransprüchen, der investiven Kategorie zugeordnet waren, ist das Abgangsergebnis ebenso in der investiven Kategorie auszuweisen. Wurden unmittelbar vor dem Veräußerungszeitpunkt die Aufwendungen und Erträge des Tochterunternehmens nicht ausschließlich der investiven Kategorie zugeordnet, wird das gesamte Abgangsergebnis in der operativen Kategorie ausgewiesen.

Beim Abgang von Schulden ist zwischen den Finanzverbindlichkeiten und sonstigen Verbindlichkeiten zu unterscheiden (siehe IFRS aktuell Newsletter 6/2024 für weitergehende Informationen zur Differenzierung). Im Fall des Abgangs von Finanzverbindlichkeiten, ist das Abgangsergebnis in derselben Kategorie auszuweisen, in der bereits die Aufwendungen und Erträge aus der Verbindlichkeit ausgewiesen wurden. Bei sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt der Ausweis des Abgangsergebnisses hingegen stets in der operativen Kategorie.

Praxisbeispiel
Bei der Auflösung einer Rückstellung erfolgt die Erfassung des Abgangsergebnisses in der operativen Kategorie.

Neue Agenda-Entscheidung des IFRS IC

Im Rahmen seiner April-Sitzung bestätigte der IASB nachfolgende drei Agenda-Entscheidungen des IFRS IC:

- Garantien für Verpflichtungen anderer Unternehmen
- Erfassung von Umsatzerlösen aus Studiengebühren (IFRS 15)
- Ansatz von immateriellen Vermögenswerten, die aus klimabezogenen Aufwendungen resultieren

Die endgültigen Agenda-Entscheidungen wurden als Addendum zum IFRIC Update March 2025 veröffentlicht. Zum Inhalt verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den vorläufigen Entscheidungen in den IFRS aktuell Newsletter 10/2024 (zu den beiden erstgenannten Entscheidungen) bzw. den IFRS aktuell Newsletter 1/2025 (zur letztgenannten Entscheidung).

ESMA-Jahresbericht 2024

Am 4. April 2025 veröffentlichte die ESMA ihren Jahresbericht 2024, der u.a. einen Überblick über die Aktivitäten der europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und der europäischen Enforcer im Zusammenhang mit der Durchsetzung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften in den Abschlüssen kapitalmarktorientierter Unternehmen gibt.

Allgemeines

Insgesamt wurden – wie auch bereits im Vorjahr – rd. 17% aller kapitalmarktnotierten Unternehmen, die nach den IFRS Accounting Standards in Europa Rechnung legen, einer Prüfung ihrer finanziellen Berichterstattung unterzogen.

Der Anteil der Beanstandungen wesentlicher Abweichungen von den IFRS Accounting Standards bei den durchgeführten „ex post"-Untersuchungen stieg dabei im Vergleich zu 2023 von 37% auf 38%, wovon 25% auf mangelhafte Angaben (2023: 24%) und 13% Fehler bei Ansatz, Bewertung und/oder Ausweis (2023: ebenfalls 13%) betrafen. Die Beanstandungen verteilen sich wie folgt auf Themengebiete:

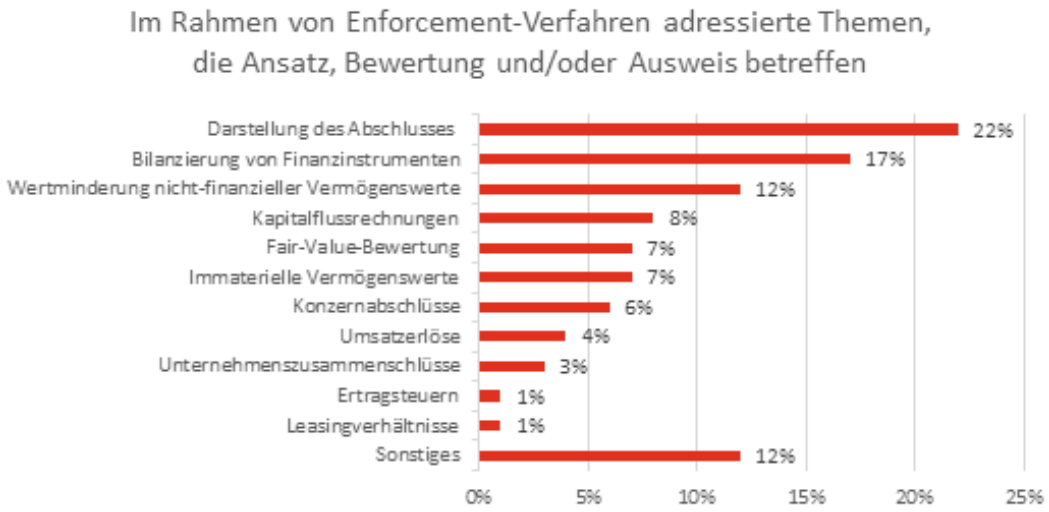

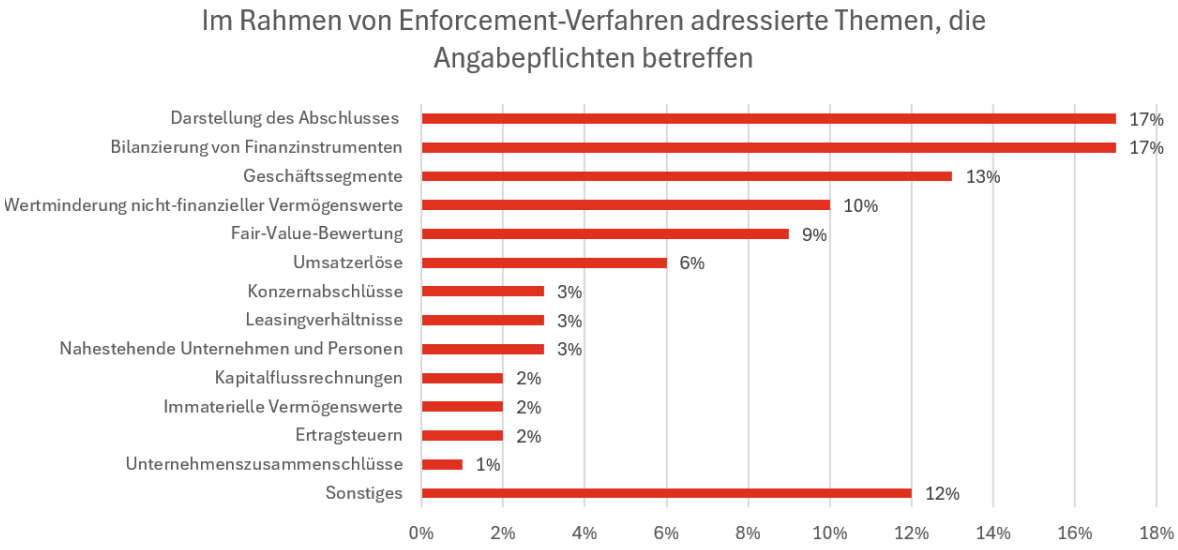

In rd. 14% der Fälle ergab sich die Notwendigkeit einer unmittelbaren Korrektur in Form einer Neuveröffentlichung des Abschlusses oder einer öffentlichen Fehlerbekanntmachung (*public corrective note*). In 86% der Beanstandungen wurden entsprechende Korrekturen in Folgejahren als ausreichend angesehen.

Zu den Bereichen mit den häufigsten Fehlerfeststellungen enthält der ESMA-Bericht noch detailliertere Ausführungen zu den einzelnen beanstandeten Punkten:

Darstellung des Abschlusses (IAS 1 und IAS 8)

- Beanstandungen hinsichtlich des Ausweises betrafen die unangemessene Aggregation/Disaggregation und die erforderliche separate Darstellung bestimmter Posten.
- Im Hinblick auf Angaben war zu bemängeln, dass Angaben dazu fehlten, wie zukunftsbezogene Annahmen und andere wesentliche Quellen von Schätzungsunsicherheiten sich auf die Abschlüsse auswirkten. Die ESMA hob hervor, dass nach den IFRS Accounting Standards Angaben zu machen sind, die

es den Abschlussadressaten ermöglichen zu verstehen, wie sich bestimmte Ereignisse und Annahmen auf Ansatz, Bewertung und Ausweis von Vermögenswerten und Schulden sowie Gewinn und Verlust ausgewirkt haben und für welche Buchwerte von Vermögenswerten und Schulden ein beträchtliches Risiko besteht, dass eine wesentliche Anpassung in naher Zukunft erforderlich wird.

Finanzinstrumente

Im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten wurden hauptsächlich mangelhafte Angaben zur Konzentration von Ausfallrisiken bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie zu den verwendeten Wertminderungsmethoden bemängelt. In einigen Fällen mussten weitergehende Angaben zu Art und Ausmaß der Risiken aus Finanzinstrumenten gemacht und quantitative sowie qualitative Informationen zu Ausfall-, Liquiditäts- und Marktrisiken ergänzt werden. Auch wird daran erinnert, erwartete Kreditverluste angemessen zu schätzen und das vorhandene Ausfallrisiko jedes Schuldners – einschließlich eigener Investoren und anderer verbundener Parteien – zu berücksichtigen.

Wertminderungstest nicht-finanzieller Vermögenswerte

Die Hauptbeanstandungen in diesem Bereich betrafen:

- Fehlende Angaben zu den wesentlichen im Rahmen von Wertminderungstests verwendeten Annahmen des Managements sowie zugehöriger Sensitivitätsanalysen.
- Unzureichende, der aktuellen volatilen Marktsituation nicht angemessene Bandbreiten bei den Sensitivitätsanalysen.

Darüber hinaus wird nochmals darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten im Rahmen von Wertminderungstests, die Methoden zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts (z.B. die verwendeten Multiplikatoren und deren Definition) anzugeben sind und – sofern relevant – Sensitivitätsanalysen erforderlich sind. Ebenso wird auf die Notwendigkeit eines sachgerechten Monitorings möglicher Impairment-Indikatoren (*triggering events*) und sich hieraus ggf. ergebender Wertminderungstests nicht-finanzieller Vermögenswerte hingewiesen.

Segmentberichterstattung

Hauptsächlich beanstandet wurden:

- Unzureichende Angaben zu den Faktoren, die zur Identifizierung berichtspflichtiger Segmente verwendet wurden sowie zu den von der Geschäftsleitung bei der Anwendung der Aggregationskriterien gemäß IFRS 8 vorgenommenen Ermessensentscheidungen.
- Unvollständige Angaben zu geografischen Gebieten (insbesondere fehlende Angaben zu wesentlichen Umsatzerlösen von externen Kunden, die einem einzelnen ausländischen Land zugeordnet werden, und/oder wesentlichen langfristigen Vermögenswerten, die in einem einzelnen ausländischen Land

gehalten werden). In diesem Zusammenhang weist die ESMA darauf hin, dass Informationen über geografische Gebiete den Abschlussadressaten ein Verständnis darüber ermöglichen sollen, wo das Unternehmen seine Geschäftstätigkeiten ausübt und welchen Risiken es ausgesetzt ist.

- Keine Angaben zur Tatsache, dass die Umsatzerlöse aus Geschäftsvorfällen mit einem einzelnen externen Kunden sich auf mindestens 10% der Umsatzerlöse des Unternehmens belaufen sowie fehlende Informationen zu Umsatzerlösen aus Geschäftsvorfällen mit anderen Geschäftssegmenten desselben Unternehmens.

Prüfungsschwerpunkte der Prüfungssaison 2024

Eine Auswahl von 178 Unternehmen wurden insbesondere im Hinblick auf die von der ESMA festgelegten gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte für im Jahr 2024 durchgeführte Prüfungen untersucht (wir verweisen für eine ausführliche Darstellung der Prüfungsschwerpunkte für die Prüfungssaison 2024 auf IFRS aktuell Newsletter 12/2023). Wesentliche Feststellungen waren die Folgenden (für detaillierte Ausführungen verweisen wir auf Anhang II des ESMA-Jahresberichts):

Makroökonomische Umfeld: Refinanzierung und andere finanzielle Risiken

Die Angaben in den Abschlüssen werden grds. als zufriedenstellend angesehen, um es den Abschlussadressaten zu ermöglichen, die Auswirkungen von Inflation und Änderungen der Zinssätze zu verstehen. Beanstandungen oder Verbesserungsempfehlungen betrafen hauptsächlich unzureichende Angaben i.Z.m. Sensitivitätsanalysen für Zinsrisiken, Angaben zur Bewertung von Vermögenswerten i.Z.m. Liquiditätsrisiken, die Bilanzierung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen i.Z.m. Factoring-Vereinbarungen nach IFRS 9 sowie Angaben i.Z.m. Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting). Hinsichtlich Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen verweist die ESMA nochmals explizit auf die neuen Angabepflichten nach IAS 7, einschließlich der Auswirkungen dieser Vereinbarungen auf das Liquiditätsrisiko des Unternehmens, hin.

Makroökonomisches Umfeld: Beizulegender Zeitwert – Bewertung und Angaben

Auch hier wurde festgestellt, dass zumeist zufriedenstellende Angaben in Abschlüssen erfolgten, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, zu verstehen, wie die beizulegenden Zeitwerte von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (*investment properties*) ermittelt werden. Explizit hingewiesen wird auf die Notwendigkeit einer aussagekräftigen Kategorisierung der Bewertungsparameter nach Region und Immobilienart (inkl. entsprechender Vorjahresangaben). Darüber hinaus sollten Angaben zur Sensitivität sämtlicher wesentlicher Annahmen, die für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts verwendet werden, gemacht werden.

Angaben zu klimabezogenen Sachverhalten

Auch hier werden die ausgewerteten Angaben als grundsätzlich zufriedenstellend eingestuft. Den Unternehmen wird attestiert, grds. ausreichende quantitative und qualitative Informationen zu wesentlichen klimabezogenen Sachverhalten in ihren Abschlüssen

gegeben zu haben. Lediglich eine kleine Anzahl von Unternehmen hätten derartige Angaben nur außerhalb des Abschlusses (z.B. im Lagebericht) gemacht. Im Zusammenhang mit Unternehmen, die an Emissionshandelssystemen beteiligt sind und/oder Zertifikate für erneuerbare Energien besitzen, nennt die ESMA nochmals die Notwendigkeit der Angabe der angewandten Rechnungslegungsmethoden, Bewertungsgrundlagen, Bedingungen und Art der Systeme sowie Auswirkungen auf die Abschlüsse und verweist in diesem Zusammenhang auf ihre im Oktober 2024 veröffentlichte Verlautbarung „Clearing the smog: Accounting for Carbon Allowances in Financial Statements“ (vgl. dazu auch IFRS aktuell Newsletter 11/2024). Im Zusammenhang mit Wertminderungen, die sich aus klimabezogenen Sachverhalten ergeben haben, wird auf die Publikation „The Heat is On: Disclosures of Climate-Related Matters in the Financial Statements“ verwiesen (vgl. IFRS aktuell Newsletter 12/2023). Die ESMA führt zudem noch einmal allgemein aus, dass Angaben nützlicher seien, wenn unternehmensspezifische Informationen zu verwendeten Annahmen gegeben würden und klar erkenntlich sei, woher die Annahmen stammten (externe vs. interne Quellen).

Spezifische Aspekte für Finanzinstitute

Im Hinblick auf Finanzinstitute wird Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Angaben zur Berücksichtigung klimabezogener Risiken im Rahmen der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste (ECL) gesehen. Darüber hinaus ruft die ESMA dazu auf, mehr und detailliertere Informationen zu den Charakteristika sog. „grüner“ Finanzinstrumente und auf diese angewendete Rechnungslegungsmethoden anzugeben.

Nutzung alternativer Leistungskennzahlen

Unter dem Bereich „Finanzielle Berichterstattung“ enthält der ESMA-Bericht auch Ausführungen zur Nutzung alternativer Leistungskennzahlen (APMs). Insgesamt wurden in 2024 492 „ex post“-Untersuchungen von Lageberichten (Management Reports) vorgenommen. Hieraus ergaben sich 71 Beanstandungen, die fast ausschließlich (67 Fälle) in künftigen Lageberichten zu korrigieren sind (die übrigen 4 Fälle führten zu einer öffentlichen Fehlerbekanntmachung). Prozentual verteilen sich die Feststellungen wie folgt auf Themen:

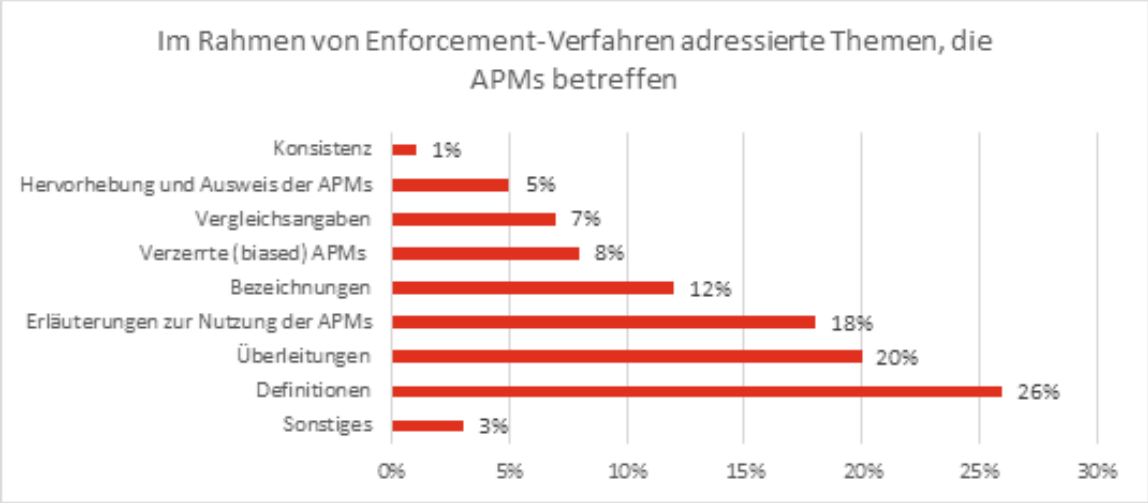

Als Kernaussagen der ESMA und Enforcer im Hinblick auf alternative Leistungskennzahlen enthält der Bericht nachfolgende Key Messages:

- Hinweis auf die anstehende Einführung des IFRS 18, mit der einige APMs künftig unter die Definition sog. *management-defined performance measures* nach IFRS 18 fallen und daher künftig Bestandteil prüfungspflichtiger Abschlüsse werden. Die Unternehmen werden daher dazu aufgefordert, sich mit den Auswirkungen der IFRS 18-Einführung auf ihre veröffentlichten APMs zu beschäftigen, um ggf. Berichtsprozesse rechtzeitig anzupassen.
- Notwendigkeit der Identifikation sämtlicher Kennzahlen, die die Definition alternativer Leistungskennzahlen erfüllen, und der Erfüllung der entsprechenden Angabepflichten gemäß ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures – explizit werden hier die speziell bei Änderung oder Aufgabe der Angabe einer Leistungskennzahl bestehenden Angabepflichten genannt.
- Vermeidung sog. „biased APMs“, d. h. Leistungskennzahlen, die „verzerrt“ sind, indem z.B. in bestimmte Ergebniskennzahlen einmalige Aufwendungen und Kosten nicht einbezogen werden, einmalige Erträge hingegen schon.

Neben den o. g. Themenbereichen geht der ESMA-Jahresbericht auch noch detailliert auf durchgeführte Prüfungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung ein. Hier betraf der Großteil der Beanstandungen der Enforcer (42%) Angaben nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung.

Weiters enthält der Bericht Ausführungen zu Aktivitäten:

- der Financial Reporting Working Group (European Enforcers Coordination Sessions; FRWG bzw. EECS),
- der Sustainability Reporting Working Group (SRWG), sowie
- Aktivitäten i.Z.m. dem European Single Electronic Format (ESEF).

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt[1]	Endorsement
IFRS 18 – Darstellung und Offenlegung in Abschlüssen (veröffentlicht am 9. April 2024)	ab Geschäftsjahr 2027	noch festzulegen
IFRS 19 – Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben (veröffentlicht am 9. Mai 2024)	ab Geschäftsjahr 2027	noch festzulegen
Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 – Verträge über naturabhängige Stromversorgung	ab Geschäftsjahr 2026	noch festzulegen
Jährliche Verbesserungen 11.Ausgabe (veröffentlicht am 18. Juli 2024) für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr	ab Geschäftsjahr 2026	noch festzulegen
Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 – Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten	ab Geschäftsjahr 2026	27. Mai 2025

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum Herunterladen zur Verfügung (Stand: 30. Mai 2025).

IASB-Projektplan

Den aktuellen Projektplan des IASB finden Sie auf der Website der IFRS Foundation.

Forschung und Standardsetzung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Goodwill und Impairment	DPD	2026
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	ED	Q4 2025
Equity-Methode	DPD	Juni 2025
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	FA	2026
Lagebericht (management commentary)	FRPS	Juni 2025
Preisregulierte Tätigkeiten	IFRS	H2 2025
Immaterielle Vermögenswerte	DPD	2026
Amortised Cost Measurement	DPD	H1 2026
Cashflow Statement und verbundene Themen	DPD	Q4 2025
PiR IFRS 16 - Leasingverhältnisse	RFI	Juni 2025
Änderungen der Angaben zu Treibhausgasemissionen (Änderungen an IFRS S2)	MP	H2 2025
Biologische Vielfalt, Ökosysteme und Ökosystemleistungen	RP	Juni 2025
Humankapital	RR	Juni 2025
Verbesserung der SASB-Standards	ED	Juni 2025

Verwaltung	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Klimabezogene und andere Risiken in der finanziellen Berichterstattung	DPD	Juni 2025
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	ED Feedback	Juni 2025
Aktualisierung von IFRS 19 Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben	FA	Q4 2025
Umrechnung in eine hochinflationäre Darstellungswährung (IAS 21)	FA	Q4 2025
Überarbeitung des Handbuchs für ordnungsgemäße Verfahren	GP	Juni 2025
Vierte Agenda-Konsultation	GP	Q4 2025

Anwendungsfragen	Nächster Meilenstein	Voraus-sichtlicher Termin
Bewertung von Indikatoren für hyperinflationäre Volkswirtschaften (IAS 29)	TADF	Juni 2025

Abkürzung	Bezeichnung
AD	Agenda-Entscheidung (Agenda Decision)
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FA	Final Amendment
FRPS	Final Revised Practice Statement
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
IFRS for SMEs	IFRS for SMEs Accounting Standard
IFRS SDS	IFRS Sustainability Disclosure Standard
IFRS SDT	IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy
PS	Project Summary
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
RFF	Rückmeldungsanfrage (Request for Feedback)
RR	Review Research
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)
SASB	Änderungen an einem SASB Standard
SRF	Staff Request for Feedback
TAD	Vorläufige Agenda-Entscheidung (Tentative Agenda Decision)
TADF	Vorläufige Agenda-Entscheidung Feedback (Tentative Agenda Decision Feedback)

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und künftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: 19. März 2025

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q1 2025	Q2 2025	Q3 2025
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 23: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (UGB)“	St		
CL zur öffentlichen Konsultation der ESMA zur „Anwendung der ESEF auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung“	K		
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung“			E-St
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 6: Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB)“		E-St	
CL zum IASB ED “Provisions – Targeted Improvements Proposed Amendments to IAS 37”	K		
CL zu „EFRAG Questions on IASB ED “Provisions – Targeted Improvements Proposed Amendments to IAS 37”	K		
Brief an EK zu “Translation of the VSME – Comments on EFRAG’s Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (VSME)”	K		
SubAG “Anwendungsfragen zu den ESRS”			
SubAG “Projektgruppe mit dem DRSC für die Übersetzung von EFRAG-Materialien”			

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme, PP=Positionspapier, RG=ruhend gestellt, EG=eingestellt, FI=Fachinformation, TA = Tätigkeit aufgenommen
Quelle: www.afrac.at

Veröffentlichungen

In Betracht auf die aktuelle, sich noch laufend entwickelnde Situation in der Ukraine veröffentlichen wir immer wieder weitere Informationen. Sie finden diese Informationen bzw. Hinweise darauf unter www.pwc.at/ifrs.

IFRS Blog – CMAAS Aktuell

In unserem IFRS Blog finden Sie kurze und prägnante Beiträge zu aktuellen Themen der Rechnungslegung. Link zu den einzelnen Beiträgen:

- **IFRS 18 Blogreihe: Aggregation und Disaggregation**
  https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnahe-beratung/aktuelle-artikel/ifrs-18-blogreihe-aggregation-und-disaggregation.html

- **Transaction Accounting Blog 17 – IFRS 3**
  https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnahe-beratung/aktuell/transaction-accounting-blog-17---ifrs-3.html

In brief aus dem PwC Netzwerk

- **Hyperinflationary economies as at June 2025**
  https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs/in-brief-in-depth/2025/in-brief-2025-05.pdf

Ihre Ansprechpersonen

Ulf Kühle
Tel: +43 699 1630 5052
ulf.kuehle@pwc.com

Beate Butollo
Tel: +43 676 83377 1804
beate.butollo@pwc.com

Andrea Cervantes-Schwartz
Tel: +43 699 1630 5704
andrea.cervantes-schwartz@pwc.com

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Ulf Kühle, Beate Butollo, Andrea Cervantes-Schwartz
Kontakt: ulf.kuehle@pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.